

Verkürzte Fassung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eching

am Montag, den 24.06.2019 im Veranstaltungsraum der Kinderkrippe

Vorsitzender: **Andreas Held, 1. Bürgermeister**

Schriftführer: **Anita Meyer**

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den 17 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Gemeinderates sind 13 anwesend.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO- Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift – öffentlicher Teil – vom 20.05.2019

Die Sitzungsniederschrift – öffentlicher Teil - vom 20.05.2019 wird genehmigt.

Beschluss:

12 / 0

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren der Kinderkrippe Zwergenschloss“

Die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung Kinderkrippe „Zwergenschloss“ vom 22.05.2017 muss aktualisiert werden. Auf Anregung des Kreisjugendamtes Landshut sollen die derzeitigen Gebühren für die Benutzung der Einrichtung wie Grundgebühr, Spielgeld, Getränke- und Brotzeitgeld zu einer Benutzungsgebühr zusammengefasst werden.

Eine Neufassung der Gebührensatzung für die Kinderkrippe „Zwergenschloss“ mit dieser und anderen vorgesehenen, farblich markierten bzw. durchgestrichenen Änderungen wurde vorab an die Gemeinderatsmitglieder versandt und ist Bestandteil der Niederschrift.

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Eching die vorgelegte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe „Zwergenschloss“ in Kronwinkl. Die Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Beschluss:

12 / 0

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren des Kindergartens „St. Hedwig“

Die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung Kindergarten „St. Hedwig“ vom 22.05.2017 muss aktualisiert werden. Auf Anregung des Kreisjugendamtes Landshut sollen

die derzeitigen Gebühren für die Benutzung der Einrichtung wie Grundgebühr, Spielgeld, Getränkegeld zu einer Benutzungsgebühr zusammengefasst werden.

Eine Neufassung der Gebührensatzung für den Kindergarten „St. Hedwig“ mit dieser und anderen vorgesehenen, farblich markierten bzw. durchgestrichenen Änderungen wurde vorab an die Gemeinderatsmitglieder versandt und ist Bestandteil der Niederschrift.

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Eching die vorgelegte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens „St. Hedwig“ in Kronwinkl. Die Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Beschluss:

12 / 0

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren der Kindertageseinrichtung „Hort Edelstein“

Die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung Hort „Edelstein“ vom 22.05.2017 muss aktualisiert werden. Auf Anregung des Kreisjugendamtes Landshut sollen die derzeitigen Gebühren für die Benutzung der Einrichtung wie Grundgebühr, Spielgeld, Brotzeitgeld zu einer Benutzungsgebühr zusammengefasst werden.

Eine Neufassung der Gebührensatzung für den Hort „Edelstein“ mit dieser und anderen vorgesehenen, farblich markierten bzw. durchgestrichenen Änderungen wurde vorab an die Gemeinderatsmitglieder versandt und ist Bestandteil der Niederschrift.

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Eching die vorgelegte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Hortes „Edelstein“ in Kronwinkl. Die Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Beschluss:

12 / 0

5. Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung „Hort Edelstein“ vom 22.05.2017

Bei der Besichtigung/Prüfung der gemeindlichen KiTas durch das Kreisjugendamt Landshut wurde bezüglich der Möglichkeiten der Betreuungsbuchung beim Hort angemerkt, diese flexibler zu regeln. Aufgrund dieser Anregung muss auch die Benutzungssatzung vom 22.05.2017 für die Kindertageseinrichtung „Hort Edelstein“ den Gegebenheiten angepasst werden.

Der zu ändernde § 9 Abs. 4 Satz 2 lautete bisher:

„Die Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich.“

Die Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für den Hort „Edelstein“ wurde vorab an die Gemeinderatsmitglieder versandt und ist Bestandteil der Niederschrift.

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Eching die Erste Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Hort Edelstein“ der Gemeinde Eching. Die Änderungssatzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Beschluss:

12 / 0

6. Bauleitplanung der Gemeinde Buch am Erlbach zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt-Nr. 19

- Beteiligung der Gemeinde Eching gemäß § 4a Abs. 3 BauGB -

Der Gemeinderat beschließt, im Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 19 der Gemeinde Buch am Erlbach eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

Beschluss:

12 / 0

7. Bauleitplanung der Gemeinde Buch am Erlbach zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Thann-Vatersdorf“

- Beteiligung der Gemeinde Eching gemäß § 4a Abs. 3 BauGB -

Der Gemeinderat beschließt, im Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Thann-Vatersdorf“ der Gemeinde Buch am Erlbach eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

Beschluss:

12 / 0

8. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Bruckberg zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt-Nr. 14 für das Sondergebiet „Feuerwehrgerätehaus und Bauhof Gündlkofen“

- Beteiligung der Gemeinde Eching gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -

Der Gemeinderat beschließt, im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 14 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus und Bauhof Gündlkofen“ der Gemeinde Bruckberg eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

Beschluss:

12 / 0

9. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Bruckberg zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Feuerwehrgerätehaus und Bauhof Gündlkofen“

- Beteiligung der Gemeinde Eching gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -

Der Gemeinderat beschließt, im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus und Bauhof Gündlkofen“ der Gemeinde Bruckberg eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

Beschluss:

12 / 0

10. Einbeziehungssatzung „Kapellenacker“ im Ortsteil Berghofen

Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 04.04.2019 und Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 04.04.2019

Mit Beschluss vom 19.11.2018 hat der Gemeinderat die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Berghofen-Kapellenacker“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Gemeinderat stimmte am 08.04.2019 dem Entwurf der Einbeziehungssatzung „Berghofen-Kapellenacker“ in der Fassung vom 04.04.2019 zu.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 wurde in der Zeit vom 24.04.2019 bis 24.05.2019 durchgeführt.

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 24.04.2019 bis 24.05.2019 durchgeführt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:

- E.ON Netze, Bamberg
- Energienetze Bayern, München
- Gemeinde Bruckberg
- Gemeinde Buch am Erlbach
- Gemeinde Tiefenbach
- Gemeinde Vilsheim
- Handwerkskammer NdB./Oberpfalz
- Landratsamt Landshut - Abfallwirtschaft
- Landratsamt Landshut - Kreisbrandrat Loibl
- Landratsamt Landshut – Wasserrecht
- Stadt Moosburg
- VG Mauern, Gemeinde Wang
- Wasserwirtschaftsamt Landshut

Zusätzlich wurden im Verfahren folgende Stellen, welche jedoch keine Träger öffentlicher Belange sind, von der Planung in Kenntnis gesetzt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:

- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Landshut
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Niederbayern
- Landesjagdverband, Bayern
- Planungsbüro Kargl
- Vodafone Kabel Deutschland, München

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut, eingegangen am 16.04.2019
- Stadt Landshut, eingegangen am 17.04.2019
- Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 40, eingegangen am 22.05.2019
- Deutsche Telekom Technik GmbH, eingegangen am 20.05.2019
- Staatliches Bauamt Landshut, eingegangen am 24.04.2019
- Landratsamt Landshut – Bauleitplanung, SG 44, eingegangen am 25.04.2019
- Landratsamt Landshut - Tiefbau, eingegangen am 25.04.2019
- Landratsamt Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde, eingegangen am 13.05.2019
- Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt, eingegangen am 13.05.2019
- IHK, Passau, eingegangen am 17.05.2019
- Regionaler Planungsverband, Landshut, eingegangen am 17.05.2019
- Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung, SG 24, eingegangen am 16.05.2019

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Gemeinde Eching geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

Abstimmungsergebnis:

12 / 0

1 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:	
1.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut, Stellungnahme eingegangen am 22.05.2019	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Zuwegung zu der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche soll weiterhin uneingeschränkt gewährleistet bleiben.	Die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen wird sichergestellt.
Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.	
Abstimmungsergebnis:	12 / 0

1.2 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München, Stellungnahme eingegangen am 21.05.2019	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bodendenkmalpflegerische Belange: In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgendes Bodendenkmal: □ D-2-7538-0112, Siedlung des Neolithikums, u.a. des Mittelneolithikums, sowie der Latènezeit und der römischen Kaiserzeit.</p> <p>Wegen des bekannten Bodendenkmals in der Umgebung sind im Geltungsbereich der oben genannten Planung weitere Bodendenkmäler zu vermuten.</p> <p>Das Bodendenkmal ist durch Lesefunde sowie Luftbilder bekannt, die auf Reste von vor- und frühgeschichtlichen Siedlungen schließen lassen. Die genaue Ausdehnung dieser Siedlung ist jedoch ungewiss. Es ist daher zu vermuten, dass sie sich bis in das Planungsgebiet erstrecken.</p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der</p>	<p>Die textlichen Hinweise werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Der textliche Hinweis wird gestrichen.</p>

**1.2 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München,
Stellungnahme eingegangen am 21.05.2019**

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ist zu streichen, da die beiden Artikel nur alternativ anwendbar sind.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeit zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft.

Informationen hierzu finden Sie unter:

http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege/themen_7_denkmalvermutung.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege

1.2 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München, Stellungnahme eingegangen am 21.05.2019	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).	
Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu. Eine Änderung der textlichen Hinweise wird veranlasst.	
Abstimmungsergebnis:	12 / 0

1.3 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Stellungnahme eingegangen am 20.05.2019	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Begründung zur Wasserversorgung Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, Tel. 08709 92010, E-Mail: wasserversorgung@isar-vils.de.</p> <p>Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitung (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann, sofern der Eintragung von Dienstbarkeiten (siehe nächster Absatz) zugestimmt wird.</p> <p>Grundsätzlich sind Erschließungen im öffentlichen Straßenbereich durchzuführen. Aufgrund der Leitungslage würde jedoch eine Erschließung, seitens des Zweckverbandes, über die bestehende Leitung im Flurstück 885 der Gemarkung Berghofen erfolgen, sofern für Leitungen auf privatem Grund beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils eingetragen werden. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen / Grundstücksanschlüsse. Diese Dienstbarkeiten werden vom Zweckverband erstellt und an ein Notariat zur Beurkundung versandt. Die Erschließung wird erst mit Vollzugsmitteilung des Grundbuchamtes, über die Eintragung der Dienstbarkeit, erfolgen.</p> <p>Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen.</p> <p>Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannten Anregungen und Hinweise betreffen primär die weiteren Erschließungs- und Objektplanungen und sind nicht unmittelbar Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

dürfen, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Eching dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde, sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden, bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten, 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.

Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung "Anschluss Wasserversorgung" für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet.

Vom Zeitpunkt des ersten Spartengesprächs mit dem ZV Isar-Vils bis zum Baubeginn der ausführenden Firma für die Wasserleitungsverlegung sollten ca. 18 KW eingeplant werden.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Dem Zweckverband wird am Ende des Bauleitplanverfahrens eine rechtskräftige Ausfertigung der Einbeziehungsatzung zugesandt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

12 / 0

1.4 Bayernwerk Netz GmbH, Altdorf, Stellungnahme eingegangen am 23.04.2019	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die elektrische Erschließung ist durch die Erweiterung des bestehenden 0,4-kV-Niederspannungsnetzes der vorhandenen Trafostationen in Berghofen sichergestellt und erfolgt durch Erdkabel.</p> <p>Zur Versorgung der Baugrundstücke sind Niederspannungserdkabel und Verteilerschränke erforderlich. Für die Unterbringung dieser Leitungen und Anlagen in den öffentlichen Flächen ist die Richtlinie für die Planung DIN 1998 zu beachten.</p> <p>Die Verkabelung der Hausanschlüsse erfordert die Herrichtung der Erschließungsstraßen und Gehwege wenigstens soweit, dass die Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Wir verweisen dazu auf die Bestimmungen des § 123 BauGB, wonach die Erschließungsanlagen bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein sollen. Werden Gebäude vorzeitig errichtet, lässt sich der Stromanschluss nur provisorisch erstellen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten müssen vom Baulastträger der Straße als Verursacher übernommen werden.</p> <p>Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Arbeiten, dazu zählen auch das Pflanzen von Bäumen und Sträucher, verweisen wir auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Bei Baumpflanzungen bitten wir zu beachten, dass eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten ist.</p> <p>Hinweisen möchten wir auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft ElektroTextil Feinmechanik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen.</p> <p>Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden ist vor allen mit Erdarbeiten verbundenen Arbeiten, dazu zählen auch das Pflanzen von Bäumen und Sträucher, eine Planauskunft in unserem Zeichenbüro (Email: Planauskunft-Altdorf@bayern\verk.de; Telefon: 0871/96639-338) über unsere unterirdischen Anlagen einzuholen.</p> <p>Um zu gewährleisten, dass unsere Anregungen bzw. die notwendigen Abstände beachtet werden, halten wir entsprechende Anmerkungen in den Textlichen Hinweisen des Bebauungsplanes für erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannten Anregungen und Hinweise betreffen primär die weiteren Erschließungs- und Objektplanungen und sind nicht unmittelbar Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die textlichen Hinweise werden entsprechend ergänzt.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.
Eine Änderung der textlichen Hinweise wird veranlasst.

Abstimmungsergebnis:**12 / 0****1.5 Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde,
Stellungnahme eingegangen am 02.05.2019****Stellungnahme**

- Die Gehölze der Ausgleichsfläche sind durch geeignete Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen.

- Es dürfen nur standortgerechte Gehölze gebietseigener Herkunft (Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland) bzw. bei den dem Forstverkehrsgesetz unterliegenden Baumarten die in der Herkunftsgebietsverordnung genannten Herkunft (autochthone Gehölze) verwendet werden.

- Spätestens mit Baubeginn sind auf den zugeordneten Ausgleichsflächen (siehe Plan „Eingriff- und erforderliche Ausgleichsfläche“ vom 04.04.2019 von PLANTEAM) die festgesetzten Gestaltungs- und Pflanzmaßnahmen durchzuführen.

- Die dauerhafte Pflege ist mit einer Reallast gem. §1105 BGB zu sichern.

- Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen innerhalb der Grenzen eines Bebauungsplans müssen nicht durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert werden, da die Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB von der Gemeinde aufgrund des § 178 BauGB durchgesetzt werden können.

- Nach § 135a Abs. 1 BauGB sind die Kompensationsmaßnahmen vom Vorhabenträger durchzuführen. Diese Bestimmung begründet eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Vorhabenträgers.

- Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger bei Grundstückseinfriedung ist zu beachten, dass kein Sockel errichtet werden darf und 10 cm Abstand zum Boden eingehalten werden muss.

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.
In der Beschreibung der Erstgestaltungsmaßnahmen sind bereits Hinweise auf einen Wildschutzzaun bzw. geeignete Maßnahmen gegen Wildverbiss enthalten. Hinsichtlich der Baumarten werden entsprechende Hinweise in der Begründung ergänzt.

Da sich die Ausgleichsflächen auf dem Baugrundstück befinden, ist eine Herstellung der Ausgleichsfläche mit Baubeginn wie gefordert oder während des Bauvorhabens nicht praktikabel und sinnvoll. Es wird daher ein Hinweis in der Begründung ergänzt, dass die Durchführung der Maßnahmen unmittelbar im Anschluss an die Bauarbeiten erfolgen muss.

Die Hinweise in der Begründung werden entsprechend angepasst.

Es wird ein entsprechender Hinweis zum Sockelverbot in der Begründung ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst, die Maßnahmenbeschreibung in der Begründung wird entsprechend ergänzt und angepasst.

Abstimmungsergebnis:**12 / 0**

2. Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
2.1	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Beschluss:</u> Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.	
Abstimmungsergebnis:	12 / 0

Der Gemeinderat stimmt den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen zur Einbeziehungssatzung „Berghofen-Kapellenacker“ zu.

Die Stellungnahmen und die Satzung werden somit im Gesamten abgewogen.

Beschluss: **12 / 0**

11. Einbeziehungssatzung „Kapellenacker“ im Ortsteil Berghofen

- Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat beschließt die Einbeziehungssatzung entsprechend der Fassung vom 04.04.2019 gem. § 10 BauGB Abs. 1, Art. 81 BayBO sowie Art.3 Abs. 2 BayNatSchG als Satzung. Die Satzung erhält das Fassungsdatum vom 24.06.2019. Die Einbeziehungssatzung und die dazugehörige Begründung sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Satzung bekannt zu machen.

Beschluss: **12 / 0**

12. Bauanträge

12.1 Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück mit Flur-Nr. 1895 der Gemarkung Haunwang, Ortsteil Haunwang, Weinberg 7

Eine Bürgerin mit ihrem Lebensgefährten aus Haunwang beantragt für den Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung (Ersatzbau) auf dem Grundstück Flur-Nr. 1895 der Gemarkung Haunwang, Weinberg 7 eine Baugenehmigung.

Ein alter Schuppen sowie das alte Wohnhaus sollen abgerissen und das ehemalige Stallgebäude als Garage/Werkstatt/Holzlager umgenutzt werden. Außerdem soll ein Wohnhaus mit Einliegerwohnung und neuem Schuppen errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich.

Für die Bebauung des Grundstücks ist ein gültiger Bauvorbescheid (41N-1673-2006-VORB) vorhanden.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Beschluss: **12 / 0**

12.2 Nutzungsänderung im Erdgeschoss des Gewerbegebäudes auf Grundstück mit Flur-Nr. 83/21 der Gemarkung Berghofen, Ortsteil Weixerau, Strogenweg 6

Ein Gewerbetreibender aus der Weixerau beantragt eine Nutzungsänderung im Erdgeschoss vom Sonnenstudio zu einem Würstelgrill mit Einbau eines Kaminabzugs über Dach, Erweiterung des Back-Shops und Einbau eines Geld-Automaten auf dem Grundstück Flur-Nr. 83/21 der Gemarkung Berghofen, Strogenweg 6 im Ortsteil Weixerau eine Genehmigungsfreistellung.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „GE Point“. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden eingehalten.

Der Gemeinderat nimmt das Vorhaben zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung eine Genehmigungsfreistellung auszustellen.

Beschluss: **12 / 0**

13. Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2019

Der erste Entwurf des Verwaltungshaushaltes wurde bereits eingehend im Gemeinderat besprochen. Im Haupt- und Finanzausschuss am 12.06.2019 wurden dann die markierten Änderungen erläutert und sodann die Beschlussfassung empfohlen.

Diese Fassung wurde vorab den Gemeinderatsmitgliedern zugesandt.

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Verwaltungshaushalt 2019 zu.

Beschluss: **12 / 0**

14. Investitionsprogramm für die Jahre 2018 – 2022

Das Investitionsprogramm 2018 bis 2022 wurde vorab an die Sitzungsteilnehmer übersandt. Im Haupt- und Finanzausschuss wurde der Entwurf des Investitionsprogramms eingehend besprochen und empfohlen, es in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Investitionsprogramm 2018 – 2022 zu.

Beschluss: **12 / 0**

15. Vermögenshaushalt für das Haushaltsjahr 2019

Der Vermögenshaushalt wurde vorab den Gemeinderatsmitgliedern zugesandt. Im Haupt- und Finanzausschuss wurde der Entwurf des Vermögenshaushalts eingehend besprochen und empfohlen, ihn in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Vermögenshaushalt 2019 zu.

Beschluss: **12 / 0**

16. Finanzplan für die Jahre 2018 – 2022

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Finanzplan 2018 bis 2022 zu.

Beschluss:

12 / 0

17. Haushaltssatzung der Gemeinde Eching für das Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Eching wurde vorab den Gemeinderatsmitgliedern zugesandt. Diese ist Bestandteil der Niederschrift.

Aufgrund der Art. 63 ff. Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Eching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR 10.458.850,--

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR 11.215.100,-- ab.

§ 2

Neue Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von EUR 291.000,-- festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|------------------|--|-----|----------|
| 1. Grundsteuer | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | (A) | 330 v.H. |
| | b) für die Grundstücke | (B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | | 330 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf EUR 800.000,-- festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Beschluss:

12 / 0

18. Aufnahme bzw. Bereitstellung eines Kassenkredits

Im Vorfeld der heutigen Sitzung wurden mehrere Angebote für einen Kassenkredit eingeholt.

Der Gemeinderat beschließt - vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltssatzung durch das Landratsamt Landshut - die Bereitstellung eines Kassenkredites in Höhe von 800.000,00 € bei der Sparkasse Landshut mit einem derzeitigen Zinssatz von 0,90 % und einem monatlichen Überziehungszins - bei Überschreiten des Kassenkreditbetrages - von 0,15 %.

Beschluss:

12 / 0

19. Erstellen eines Einleiterkatasters gemäß Art. 54 BayWG für den Betrieb einer Kläranlage

Indirekteinleiter sind gewerbliche oder industrielle Unternehmen, welche nicht oder nur teilweise vorbehandeltes Abwasser einer kommunalen Kläranlage zuführen. Ein Indirekteinleiterkataster ist eine Datenbank zur Erfassung und Bewertung von fach- und mengenrelevanten gewerblichen sowie industriellen Abwässern, die in eine kommunale Kläranlage einleiten.

Seit 19.07.1994 ist das Abwasser- bzw. Einleiterkataster (damals Art. 89 BayWG) von einem Betreiber der Kläranlage bzw. dem Träger der Kanalisation gefordert. Mit Änderung des WHG im Jahr 2010 musste auch das Landeswassergesetz geändert werden und ergibt sich nun:

In Art. 54 des Bayerischen Wassergesetzes (Stand: 25.02.2010) ist festgelegt, dass der Betreiber einer kommunalen Kläranlage ein Abwasserkataster bestehend aus Kanal- und Einleiterkataster zu führen hat. Die Aktualisierung dieser Daten ist immer wieder erforderlich, um unter anderem auch festzustellen, ob die Anforderungen der kommunalen Entwässerungssatzung und / oder evtl. erteilte Sondervereinbarungen erfüllt werden.

Aufgrund der Gewerbeliste der Gemeinde Eching ergeben sich ca. 80 bis 90 Betriebe bei denen gewerbliches Abwasser anfällt. Davon sind ca. 40 Betriebe, unter anderem Gaststätten, KFZ-Betriebe und Metall verarbeitende Betriebe aufzusuchen.

Die Mitglieder des Gemeinderates sehen die Notwendigkeit, dass ein derartiges Indirekteinleiterkataster im Rahmen der Zusammenlegung und Sanierung der Kläranlage angelegt wird und beauftragen die Verwaltung, ein entsprechendes Kataster anzulegen.

Beschluss:

12 / 0

20. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Es gab in den letzten Sitzungen keine Beschlüsse, die bekannt zu geben sind.

21. Informationen des Bürgermeisters

Die archäologischen Ausgrabungen am neuen Baugebiet „Viecht-Süd-Erweiterung“ Bauabschnitt II und III laufen auch Hochtouren und werden voraussichtlich noch bis Ende Juli andauern. Freiwillige Helfer werden auch weiterhin gesucht. Derzeit sind Feldgeschworene und Asylbewerber vor Ort und helfen bei den Ausgrabungen mit. Über die Pfingstferien waren Schüler vom Carossa-Gymnasium mit zwei Lehrkräften im Baugebiet und halfen bei den Ausgrabungen mit. Es wurden auch ganz interessante Teile gefunden, ob aus der Steinzeit von ca. 4.400 v. Ch. oder aus der Bronzezeit.

Das Ferienprogramm der Gemeinde Eching ist fertig zusammengestellt und das Programmheft ist bereits im Druck. Die einzelnen Veranstaltungen sind auf der gemeindlichen Homepage veröffentlicht. Ab Dienstag, den 09. Juli – 17:00 Uhr können sich die Kinder wieder zu den einzelnen Maßnahmen anmelden.

Am Sonntag, den 14. Juli 2019 wird das Kulturmobil wieder in die Gemeinde Eching kommen. Am Nachmittag um 17:00 Uhr ist eine Vorstellung für die Kinder und am Abend um 20:00 Uhr für die Erwachsenen geplant.

Der Hartplatz am Schulstandort ist fertig gestellt und liniert. Die Tartan-Laufbahn entlang des Schulsportplatzes wurde gereinigt. Im Moment wird ein Angebot für die Sanierung der Laufbahn eingeholt.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates werden folgende Themen zur Sprache gebracht:

Gemeinderatsmitglied Baumgartner fragt nach, weshalb das Protokoll von der letzten Bauausschusssitzung nicht veröffentlicht worden sei. Die Gemeinderatsmitglieder sind über die Grundstücksvergaben in Viecht-Süd nicht informiert. Der Vorsitzende antwortet, dass es sich um eine nichtöffentliche Sitzung handelte und deshalb kein Protokoll veröffentlicht werde. Auf Anfrage von Michael Penker sagt er jedoch zu, künftig bei nichtöffentlichen Angelegenheiten, welche in Ausschüssen behandelt werden, die Mitglieder des Gemeinderates, die nicht in den Ausschüssen vertreten sind, zusätzlich zu informieren.

Gemeinderatsmitglied Rosenwirth moniert, dass die schönsten Grundstücke in Viecht-Süd nicht für Einheimische zum Erwerb stünden. Der Vorsitzende erläutert daraufhin ausführlich die vom Bauausschuss erarbeiteten Vergabemodelle mit den jeweiligen Kriterien, den dazugehörigen Parzellen und Preisen. Daraus wird deutlich, dass die Grundstücke jeweils an diejenigen mit den meisten Punkten vergeben werden, und hier liegen in beiden Modellen die Einheimischen klar im Vorteil.

Außerdem fragt Albert Rosenwirth nach, ob die Gemeinde seine Kontaktdaten weitergebe, weil in letzter Zeit viele Leute bei ihm anrufen und wegen weiterer Grundstücke in Viecht-Süd anfragen. Der Vorsitzende verneint dies entschieden.

Gemeinderatsmitglied Dr. Regina Peis erscheint zur Sitzung.

.....
Vorsitzender
Andreas Held, 1. Bürgermeister

.....
Schriftführer
Anita Meyer